



**KINDERFREUNDLICHE
KOMMUNEN**

Eine Initiative von

unicef
für jedes Kind

 Deutsches
Kinderhilfswerk

Standards zur Beibehaltung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ für die Gemeinde Algermissen

28.04.2023

Kinderfreundliche Kommunen e.V.

Büro Berlin

Leipzigerstraße 119

10117 Berlin

Inhalt

Einleitung	3
Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls	4
Standard 1: Medienkompetenz.....	4
Standard 2: Gesundes Aufwachsen.....	4
Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen	6
Standard 3: Leitbild Kinderrechte	6
Standard 4: Strukturen der Kinderinteressenvertretung	6
Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	9
Standard 5: Konzeptionelle Formen der Beteiligung	9
Standard 6: Frei- und Spielräume	9
Standards im Schwerpunkt Information	11
Standard 7: Informationen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	11
Standard 8: Informationen, Fortbildungen und Sensibilisierung von Fachkräften.....	11

Einleitung

Die vorliegenden Standards für die Beibehaltung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ wurden vom Verein Kinderfreundliche Kommunen und von den Sachverständigen Jürgen Brodbeck und Stefan Bräunling für die Gemeinde Algermissen erarbeitet und mit ihr abgestimmt. Grundlagen für die Standards sind die beiden Aktionspläne der Kommune und die Berichte über deren Umsetzung im Zeitraum von 2016 bis 2023.

Aus jedem der vier Schwerpunkte des Programms „Kinderfreundliche Kommunen“ wurden zwei Maßnahmen ausgewählt, die als Standards dauerhaft erhalten bleiben müssen. Für jeden Standard sind Kriterien definiert und Anforderungen festgelegt, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Erfüllung der Kriterien ist die Voraussetzung dafür, dass die Kommune das Siegel weitertragen darf. Darüber hinaus beinhalten einige Standards Empfehlungen, die als ein Ansporn für weitere Entwicklungen hinsichtlich der Kinderfreundlichkeit in der Zukunft zu verstehen sind.

Für die Umsetzung der Standards ist die Gemeinde Algermissen verantwortlich. Über ihre Einhaltung wacht der „Beirat Kinderfreundliche Kommune“. Der Beirat setzt sich aus den Mitgliedern der bisherigen Steuerungsgruppe zusammen. Er wird ergänzt aus weiteren Mitarbeitenden der verschiedenen Fachdienste und Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats und trifft sich mindestens einmal jährlich, um zu überprüfen, ob die Standards noch eingehalten werden. Alle drei Jahre formuliert der Beirat einen schriftlichen Bericht, der beim Verein Kinderfreundliche Kommunen einzureichen ist. Darüber hinaus soll der Beirat bei Bedarf den Akteur_innen in der Kommune Hilfestellung zur Umsetzung der Standards geben.

Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls

Der Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommunen" nimmt die "best interests of the child" im Sinne des Artikel 3 UN-KRK besonders in den Blick. Damit wird eine positive Deutung des Kindeswohlbegriffs in den Fokus gerückt. Der so verstandene Begriff geht weit über die gängige Reduzierung des Kindeswohlbegriffs im Sinne von Kindeswohlgefährdung hinaus. Er beinhaltet nicht bloß die Abwehr von Gefährdung, sondern insgesamt gute Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche. Die UN-KRK sichert ihnen zu, dass ihr Wohl bei allen staatlichen Maßnahmen, die sie betreffen, ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Standard 1: Medienkompetenz

Anforderungen

- 1.1 (A): Fachkräfte von Einrichtungen der Jugendarbeit und Kindertageseinrichtungen erhalten innerhalb des dreijährigen Berichtszeitraums regelmäßig Fortbildungsangebote zur Erweiterung der eigenen Medienkompetenz und zur Reflexion des eigenen Medienverhaltens im pädagogischen Alltag und erlernen Methoden zum systematischen Medieneinsatz.
- 1.2 (A): Einrichtungen der Jugendpflege bieten jährlich mehrere Projekte, Workshops o.ä. an, um die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu stärken.
- 1.3 (A): Kindertageseinrichtungen bieten Eltern innerhalb des dreijährigen Berichtszeitraums regelmäßig Informationsveranstaltungen zu digitalen Medien (z.B. kindgerechte Apps) und Medienkompetenz an.
- 1.4 (A): Die Gemeinde Algermissen führt innerhalb des dreijährigen Berichtszeitraums regelmäßig einen „Medientag“, einen Projekttag zu Medienkompetenz, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch.

Standard 2: Gesundes Aufwachsen

Anforderungen

Ernährung

- 2.1 (A): Das Essensangebot in den Tageseinrichtungen der Gemeinde entspricht den aktuellen Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Die Leistungen der beauftragten Essenlieferanten und die Wahrung der Qualitätsstandards können von den Mitarbeitenden der Einrichtungen jederzeit eingesehen und kontrolliert werden.
- 2.2 (A): Die Eltern sind über Aushänge, Elternveranstaltungen etc. über das Ernährungskonzept und die Qualitätskriterien der Tageseinrichtungen informiert.
- 2.3 (A): Kinder sind an der Speisenplanung in den Tageseinrichtungen beteiligt. Die Einrichtungen verfügen über entsprechende Beteiligungsformate und nutzen zudem regelmäßig Feedbackmethoden zur Bewertung der Mahlzeiten.

- 2.4 (A): Es finden innerhalb des dreijährigen Berichtszeitraums regelmäßig Veranstaltungen (z.B. Koch-Workshops) zur Thematik der gesunden Ernährung in den Tageseinrichtungen für Kinder und Eltern statt.
- 2.5 (A): In den Einrichtungen der Jugendarbeit werden innerhalb des dreijährigen Berichtszeitraums regelmäßig Projekte, Aktionen etc. zur Thematik der gesunden Ernährung, unter Bezugnahme zu saisonalen und regionalen Angeboten, mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Diese beinhalten auch die jährliche Evaluation des Essensangebots der Einrichtungen durch die Kinder und Jugendlichen.
- 2.6 (A): Fachkräfte von Kitas, Jugendpflege und Schulen erhalten innerhalb des dreijährigen Berichtszeitraums regelmäßig praxisorientierte Fortbildungsangebote zum Thema gesunde Ernährung, die auch saisonale und regionale Aspekte aufgreifen.

Empfehlung

Bewegung

- 2.1 (E): Die Gemeinde Algermissen erstellt ein generationenübergreifendes Bewegungskonzept mit Anforderungen für Außengelände, Freiflächen und Verkehrswege bei Neu- und Überplanungen. Das Konzept ist durch eine altersübergreifende Planungsgruppe aus Fachkräften von Kindertageseinrichtungen und Schulen, Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sowie Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Eine Begleitung durch ein externes Planungsbüro o.ä. ist zu empfehlen. Es sind die bereits vorliegenden Erkenntnisse und Kriterien der Bewegungsförderung des Spiel- und Freiraumkonzepts einzubeziehen. Das Bewegungskonzept berücksichtigt die „Nationalen Empfehlungen zur Bewegung und Bewegungsförderung“ in Bezug auf die Lebenswelten Familie/häusliche Lebenswelt, Kindertageseinrichtungen sowie Schule. Es umfasst sowohl Möglichkeiten Sport zu treiben als auch solche zum Spielen, zum Toben und zur Bewältigung alltäglicher Wege. Dabei wird unter anderem auf die gesundheitsförderlichen, integrativen und umweltfreundlichen Wirkungen von Sport und Bewegung abgezielt.

Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen

Zu den kinderfreundlichen Rahmenbedingungen einer Stadt/Gemeinde gehören Strukturen, die eine Interessenvertretung **für** Kinder und Jugendliche gewährleisten, eine Interessenvertretung **von** Kindern und Jugendlichen zulassen und eine Anlaufstelle als Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen, Verwaltung und Politik sicherstellen. Dieser Schwerpunkt umfasst alle kommunalen Strukturen, Zuständigkeiten und Verfahren, die dazu beitragen, Kinderrechte konkret umzusetzen. Darunter fallen kommunale Richtlinien und Entscheidungsprozesse und die Mitarbeit in Netzwerken, die sich für den Schutz, die Förderung und die Rechte der Kinder und Jugendlichen einsetzen.

Standard 3: Leitbild Kinderrechte

Anforderungen

- 3.1 (A): Die UN-Kinderrechtskonvention ist eine handlungsweisende Leitlinie für Prozesse und Abläufe der Gemeinde Algermissen. Sie bildet die Grundlage für kinderfreundliches Handeln in Politik und Verwaltung und ist in der Kommune durch das Leitbild nachhaltig verankert.
- 3.2 (A): Das Leitbild der Kommune ist den Mitarbeitenden aller Fachbereiche bekannt und wird in der alltäglichen Arbeit umgesetzt. Die regelmäßigen Schulungen zu Kinderrechten für Verwaltungsmitarbeitende (s. 8.1 (A)) werden dazu genutzt, um praktische Fragen zu kinderfreundlichem Handeln zu klären und Herausforderungen aus der Praxis zur Umsetzung des Leitbilds der Kommune zu behandeln.

Standard 4: Strukturen der Kinderinteressenvertretung

Anforderungen

Kinder- und Jugendbeirat

- 4.1 (A): Der Kinder- und Jugendbeirat bleibt als politisches Gremium dauerhaft erhalten. Alters- und interessensspezifische Anforderungen werden bei der Ausgestaltung des Beirats berücksichtigt.
- 4.2 (A): Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch Mitarbeitende der Jugendpflege Algermissen begleitet.
- 4.3 (A): Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats haben einen Sitz im Ausschuss für Kinder, Jugend, Familie und Senioren.
- 4.4 (A): Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats sind feste Mitglieder im „Beirat Kinderfreundliche Kommunen“ und überprüfen die Einhaltung der Standards.
- 4.5 (A): Mitarbeitende der Jugendpflege Algermissen unterstützen den Kinder- und Jugendbeirat bei der Werbung von neuen Mitgliedern und der Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen.

- 4.6 (A): Die Projekte und Veranstaltungen des Kinder- und Jugendbeirats werden durch die Jugendpflege Algermissen der Öffentlichkeit in Form von Presseartikeln, Social-Media-Beiträgen etc. sichtbar gemacht.
- 4.7 (A): Der Kinder- und Jugendbeirat hat einen im Haushalt der Gemeinde verankerten Verfügungsfond in Höhe von 1.000 Euro jährlich, den sie selbst verwalten können. Das Budget wird regelmäßig überprüft und im erforderlichen Maß inflationsbedingt angepasst.
- 4.8 (A): Es findet einmal jährlich das „Jahrestreffen des Kinder- und Jugendbeirats“ statt, zu dem alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Algermissen eine persönliche Einladung erhalten.

Empfehlungen

- 4.1 (E): Der Verfügungsfonds des Kinder- und Jugendbeirats wird den tatsächlichen Anforderungen entsprechend erhöht.
- 4.2 (E): Die Gemeindejugendpflege erarbeitet gemeinsam mit den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats ein Dokument über die Ausgestaltung, Aufgaben und Rechte des Beirats aus. In diesem werden auch der Verfügungsfond und dessen Vergaberichtlinien festgehalten. Das ausgearbeitete Papier soll als Satzungsentwurf dienen, der dem Gemeinderat Algermissen vorgelegt wird.
- 4.3 (E): Zwischen dem Gemeinderat, dem_der Bürgermeister_in und dem Kinder- und Jugendbeirat finden einmal jährlich Beratungen zu kommunenrelevanten Themen statt.
- 4.4 (E): Die Kinder- und Jugendbeauftragten, die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses Kinder, Jugend, Familie erarbeiten gemeinsam ein kinder- und jugendfreundliches Format bzw. eine Methode, die eine niedrigschwellige Teilnahme an kommunalpolitischen Gremien, Ausschüssen o.ä. sicherstellt.

Anforderungen

Kinder- und Jugendbeauftragte_r

- 4.9 (A): Die Kinder- und Jugendbeauftragten in der Gemeindejugendpflege Algermissen fungieren als Ansprechpersonen und Koordination für das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ und vertreten die Interessen von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene. Die Kinder- und Jugendbeauftragten stellen die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen fest und stoßen den internen Prozess für notwendige Vorhaben und Maßnahmen an. Ein_e Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt vertretend an den Fachbereichsleitungs- runden teil. Die folgende Qualifikation der Stelle ist sichergestellt: Bachelor-/Diplom-/Masterstudium in einer relevanten Studienrichtung bzw. gleichwertige Kenntnisse sowie ausgewiesene Kenntnisse zu Kinder- und Jugendbeteiligung, z.B. Qualifikation als Moderator_in für Kinder- und Jugendbeteiligung. Die Aufgaben und Qualifikationsanforderungen sind in den Stellenbeschreibungen der Jugendpflege und der Fachdienstleitung Kinder, Jugend, Familie der Gemeinde Algermissen festgeschrieben. Für die Aufgaben sind Personalressourcen in Höhe von 0,5 Vollzeitäquivalenten im Fachdienst Kinder, Jugend, Familie bereitgestellt.

- 4.10 (A): Die Kinder- und Jugendbeauftragten sind niedrigschwellig über die Einrichtungen der Gemeindejugendpflege erreichbar. Dazu sind feste Bürozeiten und verschiedene Kanäle der digitalen, sozialen Medien eingerichtet, die den Kindern und Jugendlichen vor Ort durch die Öffentlichkeitsarbeit der Stelle bekannt sind.
- 4.11 (A): Die Checkliste „Prüfung der Kinderinteressen im Verwaltungshandeln“ im Sinne des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention zur Überprüfung von Vorhaben der Gemeinde Algermissen, ob sie die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen betreffen und ob eine Kinder- und Jugendbeteiligung stattfinden soll, ist für alle Verwaltungsbereiche verbindlich. Die Checkliste wird vom jeweiligen Verwaltungsbereich zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung bearbeitet. Entsprechend des erarbeiteten Workflows und der Handreichung wird die Checkliste, je nach Erfordernis, mit den Kinder- und Jugendbeauftragten Personen gemeinsam bearbeitet und geprüft. Die Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Algermissen sind für die regelmäßige Auswertung und Weiterentwicklung der Checkliste verantwortlich.

Empfehlungen

- 4.5 (E): Die Kinder- und Jugendbeauftragten sind durch die Fachbereichsleitungsrunden über zukünftige Planungen und Vorhaben, die Kinder und Jugendlichen betreffen, informiert und ermutigen die verantwortlichen Fachbereiche zu einer beratenden Kontaktaufnahme im Sinne der Interessenvertretung.

Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Information und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Belangen und Planungen sind grundlegende Kinderrechte. Eine erfolgreiche Kinder- und Jugendpartizipation braucht verbindliche Regelungen, erfahrene Mitarbeiter_innen in der Verwaltung und bei freien Trägern sowie frühzeitige, kontinuierliche und langfristige Beteiligungsverfahren.

Standard 5: Konzeptionelle Formen der Beteiligung

Anforderungen

- 5.1 (A): Das „Konzept zu Frei- und Spielräumen – Beteiligungsverfahren `Dorfcheck´“ dient als Grundlage einer kinderfreundlichen Gemeindeentwicklung. Die Gemeinde Algermissen ermöglicht den Kindern und Jugendlichen alle vier Jahre ihren Sozialraum bzw. ihren Ortsteil auf "Tolle Orte", "Doofe Orte", "Verkehr", "Bewegung", "Naturorte" zu untersuchen und entsprechende Handlungsempfehlungen an die Gemeindeverwaltung zu formulieren. Verantwortlich für Planung und Durchführung der „Dorfchecks“ sind die Kinder- und Jugendbeauftragten unter Beteiligung weiterer Mitarbeitenden aus der Gemeindeverwaltung.

Empfehlungen

- 5.1 (E): Die Gemeinde Algermissen entwickelt ein generationsübergreifendes Beteiligungskonzept, welches Kinder und Jugendliche neben den bereits etablierten Mitbestimmungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen, Jugendpflege und Schule, frühzeitig auch in den Bereichen der Gemeindeentwicklung und der Planung von Bauvorhaben oder Flächenentwicklung an Entscheidungsprozessen einbezieht. Das Beteiligungskonzept ist inklusiv angelegt, es beinhaltet besondere Bemühungen, Kinder und Jugendliche mit Sprachschwierigkeiten, mit Behinderungen oder in anderen schwierigen sozialen Lagen aktiv einzubinden.
- 5.2 (E): Die Gemeindejugendpflege Algermissen und ihre Kinder- und Jugendbeauftragten unterstützen Einrichtungen (Schulen, Kitas, Vereine, ...) darin, eigene interne Strukturen der Kinder- und Jugendbeteiligung aufzubauen.

Standard 6: Frei- und Spielräume

Anforderungen

„Dorfchecks“

- 6.1 (A): Mithilfe von „Dorfchecks“ wird die Sicherung und Weiterentwicklung von Spiel- und Aufenthaltsräumen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde gewährleistet. Dabei werden zudem die Themen Sauberkeit, Verkehr und Sicherheit, Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie Inklusion berücksichtigt.

- 6.2 (A): Die Kinder- und Jugendbeauftragten sind für die Bewerbung der „Dorfchecks“ verantwortlich und berücksichtigen altersgerechte, niedrighschwellige und inklusive Beteiligungsbedingungen. 6.3 (A): Die Ergebnisse der „Dorfchecks“ werden mit den Kindern und Jugendlichen rückgekoppelt. Die Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde geben die daraus entstandenen Handlungsempfehlungen an die verantwortlichen Fachdienste und den Gemeinderat weiter. Die Kinder- und Jugendbeauftragten informieren die Kinder und Jugendlichen über den Prozessverlauf und die Ergebnisse. Die Ergebnisse des Dorfchecks und das daraus entwickelte Konzept werden für alle Interessierten transparent und online zugänglich gemacht. Die Umsetzung der Konzeptbausteine ist mit konkreten Zeitangaben versehen. Benötigte Haushaltsmittel werden dafür bereitgestellt.
- 6.3 (A): Die Gemeinde Algermissen unterstützt Initiativen von Kindern und Jugendlichen, wie z.B. das „Gänserock Festival“.

Verkehr

- 6.4 (A): Die Gemeinde Algermissen verfolgt die Umsetzung von weiteren Tempo-30-Bereichen innerhalb der Kommune.

Empfehlungen

- 6.1 (E) Die Gemeinde Algermissen ermöglicht die regelmäßige Einrichtung von temporären Spielstraßen.
- 6.2 (E): Die Gemeinde Algermissen erarbeitet mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein Radverkehrskonzept und nimmt aktiv am Radwegebauprogramm des Landkreises Hildesheim teil, um entscheidende kommunale Radwegverbindungen zu verbessern.
- 6.3 (E): Die Kindertagesstätten und die Grundschulen der Gemeinde Algermissen beteiligen sich jährlich an der Aktion „Zu Fuß zur Schule und zum Kindergarten“.
- 6.4 (E): Die Gemeinde Algermissen erarbeitet konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation von Fußgänger_innen, insbesondere auf den Verkehrswegen von Kindertageseinrichtungen, Horten und Schulen. Beispielhaft sind die Einrichtung von Elternhaltestellen, Schulexpress/Walking Busse, das Projekt „gelbe“ Füße“ oder Einfahrtverbote vor Schulen zu nennen.

Standards im Schwerpunkt Information

Um Kinderrechte lokal umzusetzen, ist es notwendig, sowohl die Verwaltung als auch die Öffentlichkeit darüber umfassend zu informieren. Insbesondere Kinder und Jugendliche sollten wissen, welche Rechte sie haben, wie sie mitwirken, sich informieren oder sich gegen Rechtsverletzungen wehren können.

Standard 7: Informationen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Anforderungen

- 7.1 (A): Der Infokoffer zu Kinderrechten wird beibehalten und gepflegt. Für die Pflege des Kinderrechtekoffers ist der Fachdienst Kinder, Jugend, Familie zuständig.
- 7.2 (A): Veranstaltungen, wie der Weltspieltag, der Weltkindertag, Aktionstage oder Spiel- und Sportfeste werden genutzt, um generationsübergreifend über die Kinderrechte zu informieren. Die Veranstaltungen werden außerdem dazu genutzt, das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ in die Öffentlichkeit zu tragen.
- 7.3 (A): Die Gemeindejugendpflege informiert junge Menschen altersgerecht analog und digital über Kinderrechte, Kinder- und Jugendangebote und verschiedene Beteiligungsaktionen.

Empfehlungen

- 7.1 (E): Kommunale Informationen und Entscheidungen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, stehen auf der Webseite der Gemeinde als kindgerechtes Informationsmaterial bereit.
- 7.2 (E): Die Gemeindejugendpflege entwickelt ein Projektkonzept für Workshops o.ä. zu Kinderrechten, die an den Grundschulen durchgeführt werden.

Standard 8: Informationen, Fortbildungen und Sensibilisierung von Fachkräften

Anforderungen

Fortbildungen für Verwaltungsmitarbeitende

- 8.1 (A): Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung werden über Kinderrechte im Verwaltungshandeln informiert und geschult. Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Bedeutung für die Kinderrechte sind Bestandteil der Schulung.
- 8.2 (A): Innerhalb des dreijährigen Berichtszeitraum finden regelmäßig Schulungen im Umfang von mindestens eines halben Arbeitstages statt.
- 8.3 (A): Für die Durchführung von Kinderrechteschulungen werden ausreichend finanzielle Ressourcen im Haushalt vorgesehen.
- 8.4 (A): An jeder Schulung nehmen bedarfsorientiert Mitarbeitende aus allen Fachbereichen teil.

- 8.5 (A): Die Mitarbeitenden werden von dem_der Bürgermeister_in zu den Schulungen eingeladen.
- 8.6 (A): Für die Planung und Durchführung der Schulungen sind der Fachdienst Kinder, Jugend, Familie und der Fachbereich I verantwortlich.

Fortbildungen für Kita-Mitarbeitende

- 8.7 (A): Am Anfang jeden Kita-Jahres findet ein Fortbildungstag zu Kinderrechten in der Kita statt.
- 8.8 (A): Die Kita-Fachkräfte sollen als Multiplikator_innen dienen, um Kinder und Eltern über Kinderrechte zu informieren. Sie bieten mindestens einmal jährlich ein Angebot für Eltern zur Information und Umsetzung von Kinderrechten an.

Empfehlungen

- 8.1 (E): Fortbildungen für Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen greifen verschiedene kinderrechtliche Aspekte auf (z.B. praktische Umsetzung von Partizipation von Kindern im Kita-Alltag).
- 8.2 (E): Innerhalb des dreijährigen Berichtszeitraums werden regelmäßig Informationsveranstaltungen zu Kinderrechten für Eltern, Vereine o.ä. und Politik angeboten.